Als nützlich zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen erweisen sich Orts- und Wohngebietsbegehungen von Mitgliedern der Räte, Abgeordneten, staatlichen Beauftragten, ABV, Mitgliedern der Volkskontrollausschüsse der ABI sowie Vertretern der Ausschüsse der Nationalen Front und der Betriebe des Territoriums. Dabei werden oft notwendige Maßnahmen an Ort und Stelle mit den Bürgern und anderen Beteiligten beraten und festgelegt.

Die gesellschaftlichen Kräfte sind berechtigt, solche staatlichen Befugnisse anzuwenden, die ihnen ausdrücklich in Rechtsvorschriften übertragen sind.

So können die freiwilligen Helfer der DVP bzw. die Naturschutzhelfer die Personalien von Bürgern feststellen, die gegen Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung verstoßen haben (vgl. VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1.4.1982, GBl. I 1982 Nr. 16 S. 343, §5 Abs. 2; Natur schütz-VO, §6 Abs. 3).

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben jedoch nicht das Recht, gesellschaftlichen Kräften Befugnisse, wie zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld, zu übertragen. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen in die Kontrolle der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen hat sich bewährt.

So wird teilweise dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter die Verantwortung für die Einhaltung der Festlegungen in den Stadt- und Gemeindeordnungen über die Tierhaltung, den Schutz der Bäume u. a. in den Kleingartenanlagen und Siedlungen übertragen.

Die richtige Arbeit mit der Stadt- bzw. Gemeindeordnung im Prozeß der staatlichen Leitung in einer Stadt oder Gemeinde hat auch ökonomische Bedeutung. Vielfach lassen sich beträchtliche Kosten vermeiden, wenn den entsprechenden Regelungen gefolgt wird, z. B. was die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in Parks und Grünanlagen betrifft. Mit Hilfe der territorialen Rationalisierung lassen sich die materiellen Grundlagen für die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen zielgerichtet Wichtig ist auch, daß Aufgaben aus den Stadtund Gemeindeordnungen von den im Territorium ansässigen Betrieben erfüllt werden.

Es empfielt sich, in betrieblichen Leitungsdokumenten Verhaltensregeln aus Stadt- bzw. Ge-

meindeordnungen entsprechend den Gegebenheiten des Betriebes zu konkretisieren, z. B. zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in bestimmten kommunalen Bereichen, zur Unterstützung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder zur Erfüllung von Anliegerpflichten.

Zunehmend werden Betriebe auch dafür gewonnen,, im Rahmen von Kommunalverträgen, die sie mit den zuständigen Räten abschließen, bestimmte kommunale Aufgaben zu übernehmen oder deren Erfüllung zu unterstützen. Auf der Grundlage der Jahrespläne der Städte und Gemeinden und der betrieblichen Pläne ist die materiell-technische Basis der kommunalwirtschaftlichen Betriebe weiter auszubauen, damit sie ihren Aufgaben aus den Stadt- und Gemeindeordnungen immer besser nachkommen können.

Eine große Verantwortung für die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen und die ständige Kontrolle darüber tragen die Räte der Städte und Gemeinden mit ihren Fachorganen. Mancherorts werden sie dabei von speziellen Kontrollorganen unterstützt.

Vor ^llem in größeren Städten sind solche Organe wie Stadtinspektionen oder Stadtaufsicht zur operativen Kontrolle und Durchsetzung der Stadtordnung tätig. Sie sind in der Regel einem Ratsmitglied unterstellt und arbeiten auf der Grundlage einer vom Rat beschlossenen Ordnung.

Für die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen ist es unerläßlich, daß die Räte und ihre Fachorgane auf Verstöße gegen darin enthaltene Festlegungen angemessen reagieren, sowohl erzieherisch und durch Rechenschaftslegungen der Beteiligten als auch mit Mitteln der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften.

Die Hauptmethode ist eine ständige politisch-ideologische Überzeugungsarbeit zur freiwilligen Einhaltung der Ordnungen. In der Praxis stehen die Auseinandersetzung mit dem Verletzer der Ordnung, die Belehrung und Ermahnung des Rechtsverletzers im Vordergrund. Es gibt aber auch noch Erscheinungen, diesen Auseinandersetzungen auszuweichen, besonders gegenüber Betrieben.

Verwaltungsrechtliche Möglichkeiten der Reaktion auf Verletzungen von Stadt- und Gemeindeordnungen ergeben sich aus speziellen Rechtsvorschriften. Sie dürfen dann angewen-